

**I. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Entwässerung
des gemeindefreien Bezirks Osterheide
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 115), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBl. S. 162) wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des gemeindefreien Bezirks Osterheide (Abwasserabgabensatzung) vom 11. April 1989 erlassen:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 2,20 DM.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
Oerbke, 14. Januar 1991

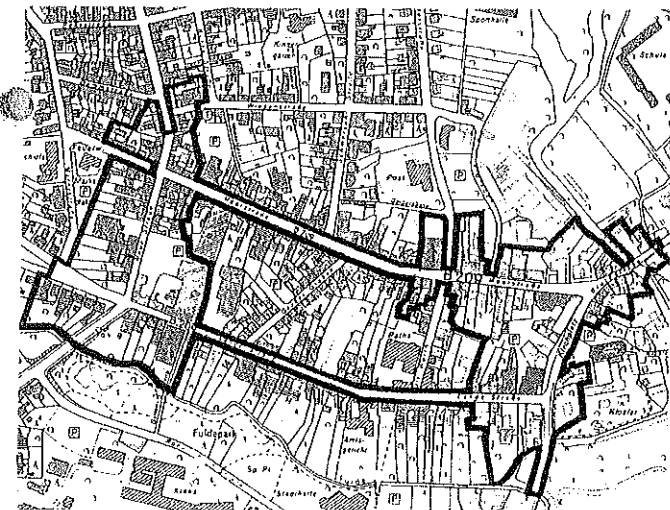
Der Bezirksvorsteher
(L.S.) des gemeindefreien Bezirks
Osterheide
Baumann

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 54 „Bundesstraßenring B 209“ und Teilaufhebung
der Bebauungspläne Nr. XII „Quintusstraße I“
und Nr. XI „Stadtmitte I“ der Stadt Walsrode**

Für den am 22. 11. 1990 vom Rat der Stadt Walsrode als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 54 „Bundesstraßenring B 209“ mit Begründung sowie die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. XI „Stadtmitte I“ und Nr. XII „Quintusstraße I“ wurde das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung von 15. 01. 1991, Az.: 309.6-21102-Fa 68/53 mitgeteilt, daß sie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. treten der Bebauungsplan Nr. 54 „Bundesstraßenring B 209“ sowie die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. XII „Quintusstraße I“ und Nr. XI „Stadtmitte I“ gem. § 12 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die von der Teilaufhebung betroffenen Bereiche sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzen Linie umrandet.



Grundlage: Verkleinerung 1:10 000 der Deutschen Grundkarte 1:5 000. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Fallingb. bostel.

Die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. XI „Stadtmitte I“ und Nr. XII „Quintusstraße I“ erstreckt sich auf den Überlappungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 54 „Bundesstraßenring B 209“. Der Bebauungsplan Nr. 54 „Bundesstraßenring B 209“ einschl. Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Walsrode, Zimmer 116, Lange Str. 22, 3030 Walsrode, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zur Entschädigung führenden Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß gem. § 215 BauGB eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren – seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsrode, 18. 01. 1991

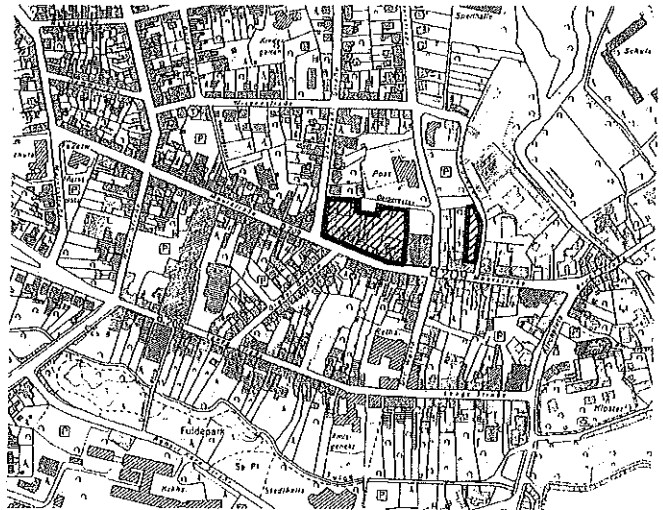
Stadt Walsrode
Der Stadtdirektor
Dr. Bussmann

**Inkrafttreten der Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. XI „Stadtmitte I“
der Stadt Walsrode**

Für die am 22. 11. 1990 vom Rat der Stadt Walsrode als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. XI „Stadtmitte I“ wurde das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 21. 01. 1991, Az.: 309.6-21102-Fa 68/11, mitgeteilt, daß sie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. XI „Stadtmitte I“ gem. § 12 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. XI „Stadtmitte I“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzen Linie umrandet.



Grundlage: Verkleinerung 1:10 000 der Deutschen Grundkarte 1:5 000. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Fallingb. bostel.

Der Aufhebungsbebauungsplan einschl. Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Walsrode, Zimmer 116, Lange Str. 22, 3030 Walsrode, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zur Entschädigung führenden Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß gem. § 215 BauGB Verletzungen von dort genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren – seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend